

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Unna GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 Strom-/GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- und/oder Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

2. Ablesung, § 11 Strom-/GasGVV

- 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber oder dem Grundversorger abgelesen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 Strom-/GasGVV

- 3.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 3.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Wunsch des Kunden wird der Strom-/Gasverbrauch vom Grundversorger auf Basis einer gesonderten Vereinbarung kostenpflichtig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 3.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.
- 3.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

- 3.2.3 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig.
- 3.2.4 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Grundversorger eine Abrechnung für den/das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom/verbrauchte Gas. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform innerhalb von 3 Werktagen an den Grundversorger; anderenfalls ist der Grundversorger zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 Strom-/GasGVV berechtigt.
- 3.2.5 Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.2.4 teilt der Grundversorger dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 Strom-/GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Grundversorger keine Abschlagsbeträge erhoben.
- 3.2.6 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilt dem Grundversorger den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- 3.2.7 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 3.2.6 nicht oder verspätet vornimmt, ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 3.2.8 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch den Grundversorger per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Die dem Grundversorger durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Vorgang zu tragen.
- 3.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 abzurechnen.
- 3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet bzw. mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

4. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 Strom-/GasGVV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. SEPA-Basislastschriftmandat
 2. Überweisung
 3. Dauerauftrag
 4. Bareinzahlung
- zu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

5. Zahlung und Verzug, § 17 Strom-/GasGVV; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 Strom-/GasGVV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften gemäß Preisblatt an den Grundversorger zu erstatten.
- 5.4 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 5.6 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten gemäß Preisblatt pauschaliert berechnen.
- 5.7 Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 Strom-/GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

7. Kündigung, § 20 Strom-/GasGVV

Die Kündigung des Strom-/Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-ID
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)

8. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

- 8.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Unna GmbH / Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna / Telefon 02303 2001-0 / Fax 02303 2001-22 / office@sw-unna.de / www.sw-unna.de.
- 8.2 Der Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna / Telefon 02303 2001-0 / Fax 02303 2001-22 / dsb@sw-unna.de / www.sw-unna.de zur Verfügung.
- 8.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

- 8.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d. Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Grundversorger übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsei. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 8.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleistende Dritte, die zur Erfüllung der geschäftlichen Rechte und Pflichten, gemäß dem bestehenden Vertrag, beauftragt wurden.
- 8.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 8.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 8.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8.8 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteilen, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Unna GmbH / Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna / Telefon 02303 2001-0 / Fax 02303 2001-22 / office@sw-unna.de / www.sw-unna.de.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Unna GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“.

Preisblatt

Für die in Ziff. 5.2 bis 5.6 genannten Maßnahmen, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges und für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, sind folgende Pauschalen zu bezahlen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| • Mahnung | 4,50 Euro* |
| • Nachinkasso/Direktinkasso/
Sperr-/Mahnbescheidsankündigungen | 15,00 Euro* |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift
(zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 3,00 Euro* |
| • Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)
(Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.) | 42,00 Euro* |
| • Wiederherstellung der Versorgung**
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
- Samstag, Sonn- und Feiertage | 50,00 Euro
tatsächlicher Aufwand |
| • Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit
der Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung
der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung | 20,00 Euro |

(**Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.)

Zusätzliche Leistungen:

- | | |
|--|---------|
| Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen,
die nicht von der Stadtwerke Unna GmbH verursacht wurden
(Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Simulationsrechnung,
Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten | 10,00 € |
|--|---------|

In diesen Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten. Die mit * versehenen Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.